

Abgabehilfe

Abrechnung der pharmazeutischen Dienstleistung

Seit dem 1. April 2024 ist die Abrechnung der pDL zwingend elektronisch vorzunehmen. Analog zum E-Rezept erfolgt die Erstellung eines elektronischen Abgabe- sowie Abrechnungsdatensatzes anstelle des abgebildeten Sonderbelegs. Die Inhalte der elektronischen Abrechnung entsprechen der Abbildung des alten Sonderbelegs. Je pharmazeutischer Dienstleistung hat die Apotheke einen Datensatz zu erstellen.

<p>1 → Krankenkasse bzw. Kostenträger Barmer</p> <p>2 → Name, Vorname des Versicherten Musterfrau geb. am 27.07.98 Martina Bachstraße 7 D 12345 Musterstadt 4</p> <p>3 → Kostenträgerkennung: 104080005 Versicherten-Nr.: G456123789 Status:</p> <p>5 → 661100401 661100401 Datum: 01.03.2023 6</p>	<p>Apotheken-Nummer / IK: +5830611+ 9</p> <p>Zuzahlung: 0 Gesamt-Brutto: 0 0 0 11</p> <p>Kennziffer: 1 7 7 1 6 7 8 3 Faktor: 1 Taxe: 0</p> <p>1. Position: 12 2. Position: 13 3. Position: 14</p>
<p>Hinweis: die Abrechnung der pDL erfolgt seit April 2024 elektronisch!</p>	
<p>7 → <i>A. Mustermann</i> Beispielapotheke, 12345 Musterstadt</p>	
<p>8 → 0 1 0 3 2 3 Leistungs-/Abgabedatum in der Apotheke</p> <p>Unterschrift der Apothekerin/des Apothekers</p>	
<p>6 → APOTHEKENBELEG DAV </p>	

Quelle: Pharm. Dienstleistungen, Unterlagen der ABDA, <https://www.abda.de/pharmazeutische-dienstleistungen>, zuletzt aufgerufen 09.04.2025

- 1** Name der Krankenkasse/des Kostenträgers
- 2** Name, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten/Kunden
- 3** Kostenträgerkennung: GKV-Kasse: IK der Krankenkasse; PKV-Kasse: 999999994; andere Kostenträger (z. B. Postbeamtenkrankenkasse, Polizei): 888888885
- 4** Versichertennummer: GKV-Kasse: Vers.-Nr. des Patienten/Kunden; PKV-Kasse: A000000002; andere Kostenträger (z. B. Postbeamtenkrankenkasse, Polizei): B000000004
- 5** IK des Nacht- und Notdienstfonds (NNF): 661100401 (immer)
- 6** Datum der Leistungserbringung
- 7** Unterschrift Apotheke
- 8** Name und Ort der Apotheke
- 9** IK-Nummer der Apotheke
- 10** Zuzahlung: 0 (immer)
- 11** Gesamt-Brutto: 0,00 (immer)
- 12** Sonder-PZN der pharmazeutischen Dienstleistung (**für die Inhalationstechnik Sonder-PZN 17716783**)
- 13** Faktor: 1 (immer)
- 14** Taxe: 0 (immer)

Abgabehilfe

Abrechnung der pharmazeutischen Dienstleistung

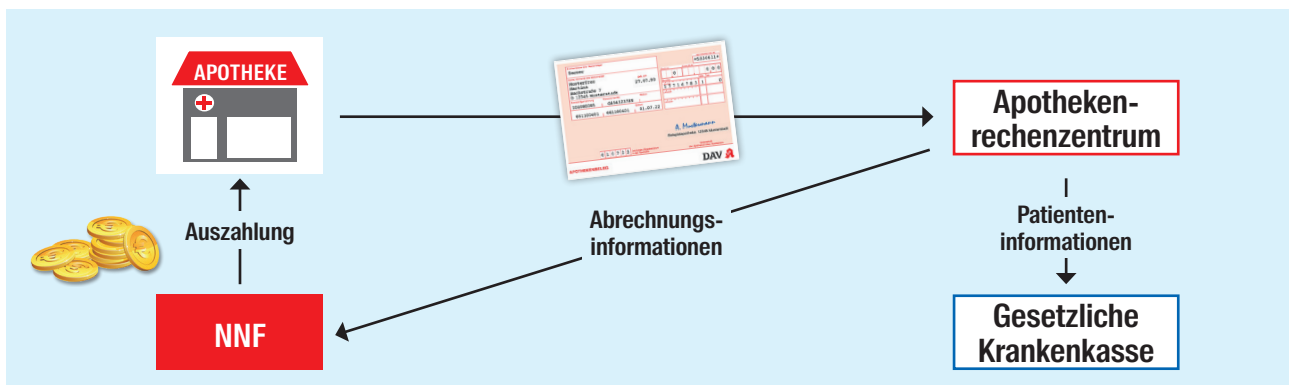
MERKE:

- Für jede pharmazeutische Dienstleistung wird ein separater Beleg ausgestellt.
- Gesamt-Brutto, Taxe und Zuzahlung werden immer mit „0“ bedruckt. Der Abrechnungsbetrag ergibt sich aus der verwendeten Sonder-PZN:

Dienstleistung	Abrechnungsbetrag (netto)	Sonder-PZN	Priorität
Erweiterte Medikationsberatung von Patienten mit Polymedikation	90 Euro	17716808 bzw. 17716814 bei Umstellung vor 12-Monats-Frist	1
Pharmazeutische Betreuung von Patienten nach Organtransplantation	90 Euro, 17,55 Euro für Follow-up-Gespräch	17716843 bzw. 17716866 für Follow-up-Gespräch	1
Pharmazeutische Betreuung von Patienten unter oraler Antitumortherapie	90 Euro, 17,55 Euro für Follow-up-Gespräch	17716820 bzw. 17716837 für Follow-up-Gespräch	1
Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittel-anwendung und Üben der Inhalationstechnik	20 Euro	17716783	2
Standardisierte Risikoerfassung bei Bluthochdruck-Patienten	11,20 Euro	17716872	3

Quelle: Technische Anlage 1 Anhang 3, https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer_1/apotheken/technische_anlagen_aktuell/TA1_Anhang_3_PhDL_20211122.pdf, zuletzt aufgerufen 05.07.2022

- Die Dienstleistung „Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik“ wird mit 20 Euro netto honoriert und mittels der Sonder-PZN 17716783 abgerechnet.
- Der Abrechnungsdatensatz wird elektronisch zur Abrechnung an das Apothekenrechenzentrum geschickt. Das Rechenzentrum übernimmt die weitere Bearbeitung und leitet die notwendigen Informationen an den NNF und die Krankenkasse des Versicherten weiter.



- Die Vergütung für pharmazeutische Dienstleistungen wird vom NNF zeitgleich mit der Notdienstpauschale zum Ende des Folgequartals ausgezahlt.
- Je Apotheke und Quartal wird zunächst ein maximaler Ausschüttungsbetrag von 1.000 Euro zugrunde gelegt. Wenn die Bruttosumme der erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen nicht über dem maximalen Ausschüttungsbetrag liegt, schüttet der NNF den gesamten Betrag für die erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen zu den im Schiedsspruch vereinbarten Preisen zuzüglich Umsatzsteuer aus. Liegt die Summe der erbrachten Dienstleistungen pro Quartal über 1.000 Euro, muss der NNF die Ausschüttungssumme kürzen. Eventuell nicht ausgeschüttete Beträge werden in das Folgequartal übertragen.
- Jede pharmazeutische Dienstleistung erhält für den Fall, dass die Summe der Abrechnungspreise der von allen öffentlichen Apotheken quartalsweise zur Abrechnung eingereichten pharmazeutischen Dienstleistungen den zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag überschreitet (§ 4 Nr. 2 des Anhangs Abrechnung zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V), eine Prioritätsstufe. Die Dienstleistung „Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik“ hat die Priorität 2.